

Stadt Breisach am Rhein

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Satzung über verkaufsoffene Sonntage in der Stadt Breisach am Rhein

Auf Grund der §§ 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg i.V.m. § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Breisach am Rhein am 17.04.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ladenschluss in Ausflugsorten

- 1) Im Ausflugsort Breisach am Rhein dürfen im Bereich der Kernstadt Reisebedarf im Sinne des § 2 Abs. 4 Ladenöffnungsgesetz, Sport- und Badegegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen sowie Waren, die für Breisach am Rhein kennzeichnend sind, von Verkaufsstellen, in denen eine oder mehrere der genannten Waren ausschließlich oder im erheblichen Umfang geführt werden an jährlich höchstens 40 Sonntagen (zwischen dem 01. März und dem 30. November) bis zur Dauer von 8 Stunden, beginnend jeweils frühestens ab 12.00 Uhr, außer am Sonntag nach dem 19. Juni (Stadtpatrozinium) verkauft werden.
- 2) Reisebedarf im Sinne des § 1 Abs. 4 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg sind Zeitungen, Zeitschriften, Stadtpläne, Reiselektüre, Schreibwarenmaterialien, Tabakwaren, Schnittblumen, Reisetoylottenartikel, Träger für Bild- und Tonaufnahmen, Bedarf für Reiseapotheiken, persönlicher Witterungsschutz, Reiseandenken und Spielzeug geringeren Wertes, Lebens- und Genussmittel in kleineren Mengen sowie ausländische Geldsorten.
- 3) Verkaufsstellen, die von den erweiterten Öffnungszeiten Gebrauch machen wollen, müssen eine oder mehrere der genannten Waren ausschließlich oder in erheblichen Umfang führen. Die Inanspruchnahme ist gegenüber dem Bürgermeisteramt Breisach am Rhein anzeigepflichtig.

§ 2

Ladenschluss aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen

- 1) Aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen dürfen Verkaufsstellen im Stadtteil Breisach (ausschließlich) an den folgenden zwei Sonntagen in der Zeit von 11.30 bis 18.00 Uhr geöffnet sein:
 - a) im Frühjahr anlässlich der Autoschau mit Frühlingsfest
 - b) im Herbst anlässlich des Festes „Breisach mit allen Sinnen genießen“

§ 3

Arbeitnehmerschutz

Im Verkaufsstellen, die nach dieser Satzung an Sonntag und Feiertagen geöffnet sein dürfen und beim gewerblichen Feilhalten dürfen Arbeitnehmer an jährlich höchstens 22 Sonn- und Feiertagen für jeweils nicht mehr als 4 Stunden beschäftigt werden (§ 12 Abs. 2 Ladenöffnungsgesetz). Es gelten die Bestimmungen über den besonderen Schutz der Arbeitnehmer gemäß § 12 Ladenöffnungsgesetz.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwider handelt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2) die Rechtsverordnung vom 24.06.2003 über den Ladenschluss im Ausflugsort Breisach am Rhein tritt am Tage nach der Bekanntmachung außer Kraft.

Breisach am Rhein, den 18.04.2007

Oliver Rein
Bürgermeister